



STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

GESTALTUNGSBERATUNG · MARQUES & PARTNERS

14 legale Wege, Ihren Gewinn *gezielt zu gestalten*

Handels- und Steuerrecht bieten mehr Spielraum, als die meisten
Unternehmen nutzen. Wir zeigen Ihnen 14 Instrumente —
verständlich erklärt, sauber belegt.

GEWINNGESTALTUNG · ABSCHREIBUNG · BEWERTUNG · STRUKTUR

MEHR SPIELRAUM, ALS VIELE NUTZEN

Was die meisten Unternehmen *liegen lassen*

Den Gewinn zu drücken klingt nach Trick — ist aber oft nichts anderes als handels- und steuerrechtliches Handwerk, das im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist. Vom Bewertungswahlrecht bis zur Investitionsförderung: Das deutsche Recht bietet weit mehr Gestaltungsspielraum, als im Tagesgeschäft ausgeschöpft wird.

Wir haben für Sie *14 dieser Instrumente* zusammengetragen — von der Teilwertabschreibung über die Sonderabschreibung nach § 7g bis zur Thesaurierungsbegünstigung. Jedes davon mit Gesetzestext belegt, nicht nur behauptet.

Und genauso wichtig: Wir erklären auch, *wie* diese Instrumente wirken — als Steuerverschiebung oder als echte Ersparnis. Das ist der Unterschied zwischen einer Beratung, die verkauft, und einer, die versteht.

BEVOR WIR INS DETAIL GEHEN

Steuern *verschieben* oder wirklich sparen?

Nicht jedes Gestaltungsinstrument wirkt gleich. Die meisten der folgenden 14 Instrumente verschieben Steuerlast in die Zukunft — ein echter, aber anderer Vorteil als eine dauerhafte Ersparnis. Ein paar wenige senken die Steuerlast tatsächlich dauerhaft. Diesen Unterschied sollten Sie kennen, bevor Sie ein Instrument bewerten.

TIMING-INSTRUMENTE (DIE MEISTEN)

Abschreibungen, Teilwertabschreibungen, Rücklagen und Bewertungswahlrechte verlagern den Gewinn zeitlich — häufiger und schneller abschreiben heißt: weniger Steuer heute, mehr Steuer später (oder bei Verkauf/Auflösung). Der reale Vorteil ist der **Zins- und Liquiditätsvorteil** der Verzögerung, nicht eine geringere Gesamtsteuerlast.

ECHTE ERSPARNIS-INSTRUMENTE

Einige wenige Instrumente verändern nicht das *Wann*, sondern das *Wer* oder den **Steuersatz** selbst — etwa wenn Einkommen auf eine Person mit niedrigerem Steuersatz verlagert wird, oder ein dauerhaft niedrigerer Satz auf einbehaltene Gewinne greift. Hier kann tatsächlich dauerhaft weniger Steuer anfallen.

UNSER ANSPRUCH

Wir kennzeichnen bei jedem der 14 Instrumente, welcher der beiden Fälle vorliegt — damit Sie wissen, woran Sie wirklich sind, statt sich auf ein pauschales „spart Steuern“ zu verlassen.

ÜBERBLICK

14 Instrumente im *Überblick*

1

Teilwertabschreibung Anlagevermögen

Dauerhafter Wertverlust bei Gebäuden, Maschinen, Beteiligungen.

2

Teilwertabschreibung Umlaufvermögen

Ladenhüter, Restposten, ausfallgefährdete Forderungen.

3

§ 7g EStG — Investitionsabzugsbetrag & Sonderabschreibung

Bis zu 90 % einer Investition vorab bzw. beschleunigt abschreiben.

4

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Sofortabschreibung oder Sammelposten statt langer Nutzungsdauer.

5

Degressive Abschreibung

Aktuell befristet: bis zu 30 % im ersten Jahr statt linear.

6

Erhaltungsaufwand & verkürzte Nutzungsdauer

Sofort abziehbar statt über Jahre verteilt.

7

§ 6b EStG — Reinvestitionsrücklage

Veräußerungsgewinne auf eine Ersatzinvestition übertragen.

8

§ 34a EStG — Thesaurierungsbegünstigung

Niedrigerer Satz für nicht entnommene Gewinne.

9

Verlustrücktrag & -vortrag

Verluste mit Gewinnen anderer Jahre verrechnen.

10

Zufluss-/Abflussprinzip

Gestaltung rund um den Jahreswechsel bei Einnahmen-Überschuss-Rechnung.

11

Bewertungsvereinfachung (Lifo)

Verbrauchsfolgefiktion bei steigenden Einkaufspreisen.

12

Ehegatten- & Familienarbeitsverhältnisse

Fremdübliche Beschäftigung im Betrieb, echte Ersparnis durch Einkommensverteilung.

13

Rückstellungen

Kurz angerissen — mehr dazu in unserem eigenen Rückstellungen-Flyer.

14

Freiwillige Bilanzierung

Wechsel von Einnahmen-Überschuss-Rechnung zur Bilanzierung, um Rückstellungen bilden zu können.

INSTRUMENT 1 · TIMING-INSTRUMENT

1 Teilwertabschreibung *Anlagevermögen*

Verliert ein Gebäude, eine Maschine oder eine Beteiligung dauerhaft an Wert, dürfen Sie steuerlich auf den niedrigeren „Teilwert“ abschreiben (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 EStG) — das mindert Ihren Gewinn im Jahr der Abschreibung.

- Steuerlich ein **Wahlrecht** ("kann"), kein Zwang — anders als in der Handelsbilanz, wo bei dauerhafter Wertminderung eine **Pflicht** besteht (§ 253 Abs. 3 HGB).
- Voraussetzung ist eine **voraussichtlich dauernde** Wertminderung — bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern (Maschinen, Gebäude) gilt als Faustregel: Der Wert muss mindestens für die **halbe Restnutzungsdauer** unter dem Buchwert liegen (BFH, Urteil v. 14.03.2006, I R 22/05).
- Bei börsennotierten Aktien im Anlagevermögen gilt eine **5 %-Bagatellgrenze**: Erst ein Kursverlust von mehr als 5 % zum Bilanzstichtag zählt als dauerhaft (BFH, Urteil v. 21.09.2011, I R 89/10).
- **Nachweispflicht liegt bei Ihnen** (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 EStG) — Gutachten, Markt-/Wiederbeschaffungswerte oder der Bilanzstichtags-Kurs sind entscheidend.

TIMING, NICHT DAUERHAFT

Erholt sich der Wert später, greift das **Wertaufholungsgebot** — der Gewinn steigt in einem Folgejahr wieder. Der reale Vorteil ist der Zins-/Liquiditätsgewinn durch den Aufschub, keine geringere Gesamtsteuerlast.

INSTRUMENT 2 · TIMING-INSTRUMENT

2 Teilwertabschreibung *Umlaufvermögen*

Auch Vorräte und Forderungen lassen sich auf einen niedrigeren Wert abschreiben (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG) — mit einer wichtigen handelsrechtlichen Besonderheit gegenüber dem Anlagevermögen.

VORRÄTE: LADENHÜTER & RESTPOSTEN

- Bei fertigen Erzeugnissen und Handelswaren wird **retrograd** gerechnet: voraussichtlicher Verkaufserlös abzüglich noch anfallender Vertriebskosten und üblichem Gewinnaufschlag.
- Bei Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen zählt der aktuelle **Wiederbeschaffungspreis**.

FORDERUNGEN: EINZEL- VS. PAUSCHALWERTBERICHTIGUNG

- **Einzelwertberichtigung**: konkretes Ausfallrisiko bei einem bestimmten Kunden (Insolvenz, erfolgloses Mahnverfahren).
- **Pauschalwertberichtigung**: allgemeines Kreditrisiko im Restbestand, hergeleitet aus den **eigenen** Ausfallerfahrungen der letzten Jahre — einen bundeseinheitlichen Pauschalsatz gibt es nicht, wir rechnen ihn für Sie individuell her.

STRENGER ALS BEIM ANLAGEVERMÖGEN

Handelsrechtlich gilt beim Umlaufvermögen das **strenge** Niederstwertprinzip (§ 253 Abs. 4 HGB) — Abschreibung schon bei **vorübergehender** Wertminderung. Steuerlich zählt dagegen wie beim Anlagevermögen nur die **dauerhafte** Wertminderung — das kann zu einer Differenz zwischen Handels- und Steuerbilanz führen.

INSTRUMENT 3 · TIMING-INSTRUMENT

3 § 7g EStG — *Investitionsförderung*

INVESTITIONSABZUGSBETRAG (IAB)

- Bis zu **50 %** der voraussichtlichen Anschaffungskosten einer künftigen Investition dürfen schon **vorab** gewinnmindernd abgezogen werden — bevor überhaupt investiert wurde.
- Voraussetzung: Gewinn bis **200.000 €** im Abzugsjahr. Investitionsfrist: **3 Jahre**.

SONDERABSCHREIBUNG

- Zusätzlich zur normalen Abschreibung dürfen im Anschaffungsjahr und den vier folgenden Jahren bis zu **40 %** der Anschaffungskosten als Sonderabschreibung geltend gemacht werden (seit dem Wachstumschancengesetz 2024 verdoppelt — vorher 20 %).
- Kombinierbar mit dem IAB: Der IAB mindert zunächst die Bemessungsgrundlage, auf den Rest greift zusätzlich die Sonderabschreibung.

ACHTUNG BEI NICHTINVESTITION

Wird nicht wie geplant investiert, wird der IAB **rückwirkend im ursprünglichen Abzugsjahr** storniert — inklusive Nachzahlungszinsen von 1,8 % pro Jahr, die ab 15 Monaten nach dem ursprünglichen Abzugsjahr laufen. Eine Investition sollte also wirklich feststehen.

INSTRUMENT 4 · TIMING-INSTRUMENT

4 Geringwertige *Wirtschaftsgüter*

Kleinere Anschaffungen müssen nicht über Jahre abgeschrieben werden — je nach Preisklasse haben Sie die Wahl zwischen drei Wegen.

- Bis 800 € (netto): volle Sofortabschreibung im Jahr der Anschaffung.
- 250,01–1.000 €: wahlweise **Sammelposten** — gleichmäßige Auflösung über 5 Jahre, unabhängig von der tatsächlichen Nutzungsdauer.
- Praktischer Vorteil: Möbel und Geräte mit einer regulären Nutzungsdauer von **mehr als 5 Jahren** werden im Sammelkosten trotzdem in nur 5 Jahren abgeschrieben — schneller als über die normale AfA-Tabelle.
- Das Wahlrecht gilt einheitlich für alle in einem Jahr angeschafften Wirtschaftsgüter dieser Preisklasse — muss aber jedes Jahr neu entschieden werden.

UNSER BEITRAG

Wir prüfen jährlich, welche Variante für Ihre tatsächlichen Anschaffungen den größten Vorteil bringt, statt pauschal immer denselben Weg zu wählen.

INSTRUMENT 5 · TIMING-INSTRUMENT, AKTUELL BEFRISTET

5 Degressive *Abschreibung*

Statt gleichmäßig über die Nutzungsdauer dürfen bewegliche Wirtschaftsgüter (Maschinen, Fahrzeuge, Betriebsausstattung) fallend abgeschrieben werden — am Anfang deutlich mehr, was den Gewinn in den ersten Jahren stärker senkt.

- Aktuell zulässig: bis zum **Dreifachen** der linearen AfA, gedeckelt auf **30 %** vom jeweiligen Restwert (§ 7 Abs. 2 EStG).
- Beispiel: Maschine mit 10 Jahren Nutzungsdauer (linear 10 %/Jahr) → degressiv bis zu 30 % im ersten Jahr vom Restwert.
- Wechsel von degressiv zu linear ist jederzeit möglich — umgekehrt nicht. Der günstigste Zeitpunkt für den Wechsel lässt sich vorausrechnen.

ZEITKRITISCH — NUR BIS ENDE 2027

Diese Regelung gilt nur für Anschaffungen zwischen dem **01.07.2025 und dem 31.12.2027** (Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm, Juli 2025). Wer eine größere Investition plant, sollte den Zeitpunkt bewusst in dieses Fenster legen.

INSTRUMENT 6 · TIMING-INSTRUMENT

6 Erhaltungsaufwand & *Nutzungsdauer*

ERHALTUNGS-AUFWAND STATT HERSTELLUNGSKOSTEN

- Reine **Reparatur/Modernisierung**, die den ursprünglichen Zustand erhält, ist sofort in voller Höhe abziehbar.
- Eine **Erweiterung** oder **wesentliche Verbesserung** über den Ursprungszustand hinaus muss dagegen aktiviert und über Jahre abgeschrieben werden (§ 255 Abs. 2 HGB). Die genaue Abgrenzung entscheidet oft über sofortigen Abzug oder jahrelange Verteilung.

VERKÜRZTE TATSÄCHLICHE NUTZUNGSDAUER

- Die amtlichen AfA-Tabellen sind Schätzhilfen, keine starren Vorgaben. Wer eine **kürzere tatsächliche Nutzungsdauer** nachweist (technischer Verschleiß, besondere Beanspruchung, Gutachten), darf schneller abschreiben.

UNSER BEITRAG

Wir prüfen bei größeren Sanierungs- oder Umbauprojekten von Anfang an, wie sich Kosten möglichst günstig zwischen Sofortabzug und Aktivierung aufteilen lassen.

INSTRUMENT 7 · TIMING-INSTRUMENT

7 Die *Reinvestitionsrücklage*

Verkaufen Sie Grund und Boden oder ein Gebäude aus dem Betriebsvermögen mit Gewinn, muss dieser nicht sofort versteuert werden, wenn Sie in ein vergleichbares Wirtschaftsgut reinvestieren (§ 6b EStG).

- Reinvestitionsfrist: **4 Jahre**, bei bereits begonnenem Gebäude-Neubau **6 Jahre**.
- Das verkaufte Wirtschaftsgut muss zuvor mindestens **6 Jahre** ununterbrochen zum Anlagevermögen gehört haben.
- Nur für bilanzierende Unternehmen — Einnahmen-Überschuss-Rechner sind ausgeschlossen.

FRISTVERSÄUMNIS KOSTET ZUSÄTZLICH

Wird nicht fristgerecht reinvestiert, muss die Rücklage gewinnerhöhend aufgelöst werden — **zuzüglich 6 % Zinszuschlag pro vollem Jahr** ihres Bestehens. Die Fristen sollten deshalb von Anfang an fest eingeplant sein.

INSTRUMENT 8 · KANN ECHTE ERSPARNIS SEIN

8 Die *Thesaurierungsbegünstigung*

Einzelunternehmer und Mitunternehmer können nicht entnommene Gewinne auf Antrag mit einem niedrigeren Sondersteuersatz statt dem persönlichen Spitzensteuersatz versteuern lassen (§ 34a EStG).

- Aktueller Satz: **28,25 %** bis Veranlagungszeitraum 2027, danach gestaffelt sinkend bis auf **25 %** ab 2032.
- Bei Mitunternehmeranteilen nur möglich, wenn der Gewinnanteil mehr als 10 % oder mehr als 10.000 € beträgt.
- Dies ist eines der wenigen Instrumente in dieser Liste, das nicht nur Steuer verschiebt, sondern bei dauerhaft im Betrieb verbleibendem Kapital tatsächlich den effektiven Steuersatz senkt.

DIE NACHVERSTEUERUNGSFALLE

Wird der begünstigt besteuerte Gewinn später doch entnommen, wird mit **25 %** nachversteuert — die Gesamtbelastung kann dann über dem regulären Steuersatz liegen. Dieses Instrument lohnt sich nur bei echtem, dauerhaftem Thesaurierungswillen, nicht als kurzfristiger Steuertrick.

INSTRUMENT 9 · TIMING-INSTRUMENT

9 Verlustrücktrag & *Verlustvortrag*

Verluste eines Jahres müssen nicht verloren gehen — sie lassen sich mit Gewinnen anderer Jahre verrechnen (§ 10d EStG).

- **Verlustrücktrag:** bis zu 1 Mio. € (2 Mio. € bei Zusammenveranlagung) in das unmittelbar vorangegangene Jahr — bereits gezahlte Steuer wird erstattet.
- **Verlustvortrag:** zeitlich unbegrenzt in die Zukunft.
- Ab einem Gesamtbetrag der Einkünfte über 1 Mio. € (2 Mio. € bei Zusammenveranlagung) greift die **Mindestbesteuerung**: Nur noch 70 % des übersteigenden Betrags sind mit Verlustvorträgen verrechenbar.

UNSER BEITRAG

Wir behalten Ihre Verlustvorträge im Blick und planen, in welchem Jahr eine Verrechnung am meisten bringt — gerade wegen der Mindestbesteuerung eine Frage der Planung, nicht des Zufalls.

INSTRUMENT 10 · TIMING-INSTRUMENT

10 Gestaltung rund um den *Jahreswechsel*

Wer den Gewinn per Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermittelt, kann durch gezieltes Vorziehen von Ausgaben oder Verschieben von Einnahmen um den Jahreswechsel den Gewinn eines Jahres beeinflussen (§ 11 EStG).

- Bei **regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen** (Miete, Zinsen, Löhne, Umsatzsteuer-Vorauszahlungen) zählt nach ständiger Rechtsprechung der wirtschaftliche Zugehörigkeitszeitraum, nicht das tatsächliche Zahlungsdatum, wenn die Zahlung innerhalb einer kurzen Zeit um den Jahreswechsel erfolgt.
- Für einmalige Geschäftsvorfälle gilt das **nicht** — hier zählt das tatsächliche Datum.

EINFACH, ABER WIRKSAM

Eine der unkompliziertesten Gestaltungen in dieser Liste — reiner Verschiebe-Effekt in den nächsten Veranlagungszeitraum, aber jedes Jahr neu nutzbar und ohne größeren Aufwand umsetzbar.

INSTRUMENT 11 · TIMING-INSTRUMENT

11 Die *Lifo-Bewertung*

Bei gleichartigen Vorräten darf unterstellt werden, dass die zuletzt eingekauften Waren zuerst verbraucht wurden — „Last In, First Out“ (§ 6 Abs. 1 Nr. 2a EStG).

- In Phasen **steigender Einkaufspreise** wirkt das gewinnmindernd: Der teurere, zuletzt eingekaufte Bestand gilt als verbraucht, während die Vorräte in der Bilanz mit den älteren, günstigeren Werten stehen bleiben.
- **Nur Lifo ist steuerlich verankert** — die umgekehrte Fifo-Methode ist handelsrechtlich zwar zulässig, bringt steuerlich aber keinen entsprechenden Hebel.

NUR IN DER RICHTIGEN MARKTLAGE

Bei fallenden Einkaufspreisen wirkt Lifo genau umgekehrt — **gewinnerhöhend**. Und: Eine einmal getroffene Wahl lässt sich nur mit Zustimmung des Finanzamts wieder rückgängig machen. Lohnt sich vor allem für Unternehmen mit nennenswerten Vorräten in einem Umfeld anhaltend steigender Preise.

INSTRUMENT 12 · ECHTE ERSPARNIS

12 Ehegatten- & Familienarbeitsverhältnisse

Werden Ehepartner oder Kinder tatsächlich im Betrieb beschäftigt, mindert das gezahlte Gehalt den Gewinn des Betriebs — während es beim Angehörigen unter Umständen niedriger besteuert wird als beim Unternehmer selbst.

- Anders als die meisten übrigen Instrumente ist das **keine Steuerverschiebung, sondern echte Einkommensverteilung**: Grundfreibetrag und niedrigere Progression des Angehörigen werden genutzt, statt alles beim höchsten persönlichen Steuersatz zu versteuern.
- Grundlage ist die allgemeine Betriebsausgaben-Regel (§ 4 Abs. 4 EStG) — es braucht keinen Spezialparagraphen, aber einen echten Fremdvergleich.

DER KLASSISCHE BETRIEBSPRÜFUNGS-ANGRIFFSPUNKT

Das Arbeitsverhältnis muss ernsthaft vereinbart, **inhaltlich fremdüblich** und **tatsächlich durchgeführt und ausgezahlt** sein — nicht nur gebucht. Fehlt das, wertet die Prüfung es nicht als Betriebsausgabe. Kein Freifahrtschein, sondern ein Instrument, das sauber aufgesetzt sein muss.

INSTRUMENT 13 · TIMING-INSTRUMENT

13 Rückstellungen — *kurz angerissen*

Für ungewisse Verbindlichkeiten — von der Pension über Urlaub bis zur Gewährleistung — lassen sich schon vor der tatsächlichen Zahlung Rückstellungen bilden. Das ist ein eigenes, sehr umfangreiches Thema, dem wir einen kompletten Flyer gewidmet haben.

- Wir haben **47 verschiedene Rückstellungsarten** recherchiert und belegt — von naheliegenden (Urlaub, Gewährleistung) bis zu selten genutzten (Aufbewahrungspflicht, Rückbauverpflichtungen).
- Auch hier gilt: primär ein Steuerstundungseffekt, mit ein paar wichtigen Ausnahmen und Fallstricken — **nicht jede Rückstellung spart tatsächlich Steuern.**

MEHR DAZU

Fragen Sie uns nach unserem eigenen Rückstellungen-Flyer — dort gehen wir in die volle Tiefe, inklusive einer Checkliste, wie eine Rückstellung eine Betriebsprüfung übersteht.

INSTRUMENT 14 · SCHLÜSSEL ZU ANDEREN INSTRUMENTEN

14 Freiwillige Bilanzierung

Rückstellungen darf nur bilden, wer bilanziert — Einnahmen-Überschuss-Rechner haben diesen Zugang gar nicht. Unterhalb bestimmter Schwellen lässt sich freiwillig zur Bilanzierung wechseln, auch ohne Pflicht dazu.

FÜR WEN DAS INFRAGE KOMMT

- Nur relevant unterhalb der Buchführungspflicht-Grenzen (§ 141 AO): **800.000 € Umsatz oder 80.000 € Gewinn**. Und nur für nicht im Handelsregister eingetragene Einzelunternehmer/Personengesellschaften — **GmbHs sind ohnehin immer bilanzierungspflichtig**, für sie stellt sich die Frage nicht.
- Besonders attraktiv für **reine Dienstleister ohne Vorräte oder unfertige Leistungen** — bei ihnen entfällt der sonst typische Nachteil, Warenbestände oder Leistungen zu aktivieren und damit den Gewinn zusätzlich zu erhöhen.

DAS BEISPIEL: STORNORISIKO BEI VERSICHERUNGSMAKLERN

- Wer Provision für einen Versicherungsvertrag vereinnahmt hat, aber bei vorzeitiger Kündigung (Storno) etwas zurückzahlen müsste, darf dafür eine **Rückstellung für das Stornorisiko** bilden (§ 249 HGB, höchstrichterlich bestätigt) — **aber nur als Bilanzierer**.
- Bei Immobilienmaklern ist es eher ein **Einzelfallrisiko** als ein pauschales Sammelrisiko — etwa wenn ein Formfehler (Textform nach § 656a BGB) oder eine ausgefallene Bedingung die Provision rückforderbar macht. Auch das lässt sich erst als Bilanzierer zurückstellen.

ZWEI DINGE, DIE DEN VORTEIL SCHMÄLERN KÖNNEN

Der Wechsel bindet Sie **mindestens 3 Wirtschaftsjahre** — ein früherer Rückwechsel braucht zusätzlich einen anerkannten sachlichen Grund. Und: Im Wechseljahr entsteht meist ein **Übergangsgewinn** aus offenen Forderungen (z.B. offene Provisionen), der dem Rückstellungs-Vorteil entgegensteht. Ob unterm Strich ein Vorteil bleibt, muss im Einzelfall durchgerechnet werden.

BEVOR SIE LOSLEGEN

Was diese 14 Instrumente *gemeinsam haben*

- ✓ **Dokumentation zählt mehr als die Idee** — fast jedes Instrument braucht einen Nachweis (Gutachten, Erfahrungswerte, fremdübliche Verträge), nicht nur eine Absicht.
- ✓ **Fristen sind scharf** — bei § 7g, § 6b und der degressiven AfA entscheiden Stichtage über den gesamten Vorteil.
- ✓ **Timing ist meistens der eigentliche Vorteil** — die meisten Instrumente verschieben Steuer, statt sie zu erlassen. Das ist trotzdem bares Geld wert, sollte aber realistisch eingeordnet werden.
- ✓ **Nicht jedes Instrument passt zu jedem Betrieb** — Rechtsform, Größe und tatsächliche Investitionspläne entscheiden, welche der 14 für Sie infrage kommen.

EHRLICH STATT PAUSCHAL

Kein Instrument in dieser Liste funktioniert ohne sauberen Einzelfall-Check. Wer Ihnen alle 14 pauschal empfiehlt, ohne Ihre Situation zu kennen, verspricht mehr, als er halten kann.

WARUM MARQUES & PARTNERS

Gestaltung ist *Handwerk*, kein Zufall

Die besten Gestaltungsinstrumente nützen nichts, wenn sie niemand aktiv anspricht.
Genau das ist unser Anspruch an uns selbst.

- **Proaktiv statt reaktiv:** Wir sprechen Gestaltungspotenzial von uns aus an — im Rahmen der laufenden Buchhaltung, nicht erst bei der Steuererklärung.
- **Ehrlich statt pauschal:** Wir sagen Ihnen auch, wo ein Instrument nur Steuer verschiebt statt spart — kein Steuerspar-Versprechen ohne Substanz.
- **Digital von Anfang an:** DATEV Meine Steuern statt Aktenordner.
- **Regional verwurzelt** im Nordschwarzwald, persönlich erreichbar — kein anonymes Callcenter.

WELCHE DER 14 PASSEN ZU IHNEN?

Jetzt Gestaltungspotenzial *prüfen lassen*

Vereinbaren Sie ein unverbindliches Gespräch — wir schauen uns Ihre konkrete Situation an und zeigen Ihnen, welche dieser 14 Instrumente für Ihr Unternehmen tatsächlich infrage kommen.



Marques & Partners

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Eugen-Zeyher-Straße 1 · 75382 Althengstett

Telefon: 07051 / 80 908 60

E-Mail: info@marquespartners.de

Web: www.marquespartners.de

Stand: Juli 2026. Steuerliche Rahmenbedingungen ändern sich – dieser Flyer ersetzt keine individuelle Steuerberatung und keine Prüfung Ihres Einzelfalls.